



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde  
Grävenwiesbach  
Bahnhofsweg 2 a  
61279 Grävenwiesbach

Unser Zeichen: III 33.1-66 d 30.02/2-2019  
Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: 19. Januar 2021  
Ihr Ansprechpartnerin: Nicole König  
Zimmernummer: 1.124  
Telefon/ Fax: 06151 12 3832/ 0611 327642201  
E-Mail: nicole.koenig@rpda.hessen.de  
Datum: 28. April 2022

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für das Vorhaben:**

**Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/ Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km, verschiedene Maßnahmen im anschließenden Streckenabschnitt am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis). Zudem sind streckenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Friedrichsthal der Gemeinde Wehrheim und Westerfeld der Stadt Neu-Anspach geplant. Zusätzlich sind Kompensationsmaßnahmen als Ökokontomaßnahmen in den Gemarkungen Bad Homburg v. d. H., Westerfeld der Stadt Neu-Anspach sowie Eschbach und Michelbach (beides Stadt Usingen) vorgesehen.**

**hier: Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Plans**

**Anlagen: 1 DVD (digitale Planunterlagen)  
Erwiderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag des Verkehrsverbands Hochtaunus die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 12. November 2020 hatte ich Sie bereits um Stellungnahme gebeten. Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat der Verkehrsverband Hochtaunus nun eine Planänderung beantragt. Die Änderungen werden in einer den Planunterlagen beigefügten Erläuterung (Lesehilfe) beschrieben.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64295 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



Zudem ist auf der beigegeführten DVD ein Ordner mit Anträgen einschließlich Anlagen auf Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für den Eingriff in das Grundwasser zu folgenden Maßnahmen enthalten:

- Einbringen von Bohrpfählen zur Herstellung einer Stütz- und Lärmschutz, Saalburg
- Herstellung einer Stütz- und Lärmschutzwand aus Bohrpfählen, Wehrheim
- Herstellung einer Baugrube und Lärmschutzwand durch Spundwände, Wehrheim
- Herstellung einer Stütz- und Lärmschutzwand durch Spundwände, Usingen

Diese Anträge werden Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden als Anlagen in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Um die Anstoßfunktion zu gewährleisten weise ich darauf hin.

Durch die Änderungen werden Ihre Belange neu bzw. anders als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt. Die geänderten Unterlagen bzw. die geänderten Passagen der Unterlagen sind durch blaue Farbgebung kenntlich gemacht. Zudem übersende ich Ihnen die Erwiderung zu Ihrer im Rahmen des o.a. Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 28. Januar 2021.

Diese Änderungen betreffende Stellungnahmen und Einwendungen können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens, **spätestens bis zum 16. Mai 2022** bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt) einreichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für die Dauer des Verwaltungsverfahrens ausgeschlossen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch bekannt gemacht wird.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**Sofern sich aufgrund der Änderungen des Plans Bedenken, Forderungen oder Einwendungen, die Sie im Zuge der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen vorgebracht haben, erledigen sollten, wäre ich für eine entsprechende Mitteilung sehr dankbar. Die Erfahrung zeigt, dass bei mehreren Umläufen im Anhörungsverfahren nicht immer klar ist, was noch gelten soll. Mit einer diesbezüglichen hinreichend konkreten Aussage tragen Sie zu einem zügigen Fortgang des Verfahrens bei.**

Die beteiligten Behörden bitte ich des Weiteren, behördliche Entscheidungen, die durch die Planfeststellung ersetzt werden bzw. daneben erteilt werden müssen, zu benennen und die aus ihrer Sicht ggf. erforderlichen Nebenbestimmungen für den Beschluss vorzuschlagen. Werden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, so bitte ich diese zu begründen (§ 39 HVwVfG). Auch insoweit wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie eine bereinigte, die Planänderungen berücksichtigende Version der aus Ihrer Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen vorlegen würden.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich!

Hinweis

Das Dezernat Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene hat auf elektronische Aktenführung umgestellt. Bitte nutzen Sie daher für Stellungnahmen vorzugsweise die Wege der elektronischen Kommunikation. Sofern Ihre Stellungnahme Anlagen beinhaltet, deren Größe das Format DIN-A3 überschreitet, bitte ich Ihre Stellungnahme auch postalisch zu übermitteln und die Anlagen zweifach beizufügen.

Einwendungen bedürfen dagegen der Schriftform und sind daher eigenhändig unterschrieben postalisch oder per Telefax bzw. mittels E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur zu erheben.

**Zusatz für die Dezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt**

Ihre Unterstützungsleistung bitte ich wie folgt zu verbuchen:

Buchungskreis: 2263

Kostenstelle: 1074030510

Kostenträger: 240740510400

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole König

## T09 Gemeinde Grävenwiesbach, Bahnhofsweg 2a, 61279 Grävenwiesbach

1

Schlagweg:

Dem Gemeindevorstand ist bekannt, dass sich diese Wegeparzelle im Eigentum des Verkehrsverbandes Hochtaunus befindet. Gleichwohl möchten wir auf die Bedeutung dieses Weges für die Brandbekämpfung hinweisen. Die unterhalb des Hanges liegenden Grundstücke sind überwiegend ehemalige landwirtschaftliche Anwesen mit entsprechender Bebauung, besonders im rückwärtigen Bereich mit alten Scheunen in Holzbauweise. Eine erfolgreiche Brandbekämpfung nur von der Hauptstraße aus würde sich ungleich schwerer gestalten. Dies bitten wir, bei den Planungen mit zu bedenken. Um auch künftig sowohl den Anliegern als auch Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung, insbesondere der Müllabfuhr, wie auch Feuerwehr und Rettungsdiensten die An- und Abfahrt so einfach als möglich zu gestalten, würde der Gemeindevorstand die Einplanung von Wendemöglichkeiten sehr begrüßen.

Der Vorhabenträger sagt zu, auf Höhe des Bahnhofsgebäudes eine Wendemöglichkeit zu erhalten. Der Gemeinde steht es frei z.B. auf Höhe des Grundstückes 32/1 eine Wendemöglichkeit zu schaffen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Unbeschränkte Bahnübergänge BÜ 64 und BÜ 66:

Der Gemeindevorstand fordert eine zeitnahe Beschränkung dieser beiden Bahnübergänge. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Wanderer und Radfahrer in unserer Gegend ständig an, gerade im Jahr 2020 wurde dieser Trend durch die Pandemie noch verstärkt. Zwangsläufig steigt damit auch die Anzahl der Querungen dieser Bahnübergänge. Senioren und Familien mit Kindern sind auf den bekannten Rad- und Wanderwegen unterwegs. Wegen der teilweisen Unübersichtlichkeiten im Bereich der beiden genannten Übergänge, insbesondere durch den vorhandenen Heckenbewuchs, und der gefahrenen Geschwindigkeiten der Züge, kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen. Gerade lebensältere Menschen wie auch Kinder unterschätzen oft die Geschwindigkeit oder reagieren nicht auf die Hupsignale der herannahenden Züge. Dem kann durch eine Beschränkung wirksam entgegengewirkt werden. Für den heimischen landwirtschaftlichen Verkehr stellen diese beiden Bahnübergänge 64 und 66 eine stetige Gefahr dar. Wie übrigens auch für die verkehrenden Züge. So zeigt dies ein aktueller Unfall vom 07.01.2021. Zum Glück entstand nur Sachschaden im unteren fünfstelligen Bereich. Doch es hätte auch zu erheblichen Personenschäden sowohl im Zug als auch bei dem landwirtschaftlichen Fahrzeug führen können. Gerade die heutigen benutzten Fahrzeuge in der Landwirtschaft verfügen über ein erhebliches Gewicht, besonders als Gespann. Anfahren und Anhalten geht nur sehr zögerlich wegen des immensen Gewichtes. Ein zügiges Queren ist nahezu ausgeschlossen. Da die Fahrer der Landmaschinen meist in einer Kabine sitzen und wegen des Lärmschutzes noch einen Ohrenschutz tragen, ist auch das Überhören von Zugsignalen nicht ausgeschlossen.

Zusammen mit der durch den Bewuchs eingeschränkten Sicht ergeben sich auf diese Weise sehr schnell erhebliche Gefahrensituationen. Nach dem Unfall vom 07.01.2021 fahren die Züge nunmehr mit verminderter Geschwindigkeit. Dies kann jedoch nicht das Ziel der Ausbaumaßnahme sein. Berücksichtigt man die Reaktionszeiten von Lok- und Fahrzeugführer wie auch der sich ergebende Bremsweg, dann ist auch der Rückschnitt von Heckenbewuchs wenig hilfreich, da die kurvenreiche Streckenführung mit der geringen Einsicht so ist, wie sie eben ist. Sollte es unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie gelingen, tatsächlich das touristische Interesse für unsere Region zu halten oder gar auszubauen, dann müssen diese beiden Gefahrenstellen unbedingt baldmöglichst beseitigt werden.

Der Vorhabenträger weist die Forderung zurück. Die Bahnübergänge auf der gesamten Taunusbahnstrecke entsprechen im vollem Umfang den Vorgaben der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung. Die Anforderungen ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, u.a. der auf dem jeweiligen Streckenabschnitt zulässigen Geschwindigkeit im Bahnverkehr. Sämtliche Bahnübergänge werden regelmäßig im Rahmen der amtlichen Bahnübergangsschauen u.a. durch die Landesisenbahnaufsicht, die Polizei und den VHT überprüft. In diesem Zusammenhang wird die Sicherheit der Kreuzungsstellen umfassend beurteilt. Von keinem der Beteiligten wurde bislang eine Veranlassung zum Ausbau der entsprechenden Bahnübergänge gesehen. Änderungen an diesen Bahnübergängen sind insofern durch den VHT nicht vorgesehen.

Für das Funktionieren des den Planungen zugrunde liegenden Betriebskonzeptes ist eine Anpassung von Bahnübergängen im nördlichen Teil der Strecke nicht erforderlich. Diese sind daher nicht Bestandteil des Verfahrens.